

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 85/12 B

L 4 SB 245/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 365/09 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten habe einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.9.2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 70 (anstelle des anerkannten Wertes von 50) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Die Klägerin behauptet zwar eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), legt jedoch die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der von ihr angedeuteten Frage zur Bildung des Gesamt-GdB aus mehreren Einzel-GdB-Werten nicht hinreichend dar (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

